Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) (Änderung)

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren

Polizei- und Militärdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Anlass zur Revision 1
   1.1 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung 1
   1.2 Gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform 1
   1.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft 1
   1.4 Weiteres 1
2. Erläuterungen zu den Artikeln 2
3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 8
4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen 8
5. Auswirkungen auf die Gemeinden 8
6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 9
7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 9

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG)

1. Ausgangslage und Anlass zur Revision

1.1 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung

Im Rahmen des Gesetzes vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)[1] wurden sämtliche Zuständigkeiten im Bereich des Vollzugs von Freiheitsstrafen, von freiheitsentziehenden Massnahmen und von gemeinnütziger Arbeit umfassend bei der Polizei- und Militärdirektion, im Besonderen beim Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (Amt FB) angesiedelt und die bisherigen Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter aufgehoben. Diese neue Zuständigkeitsregelung erfordert Anpassungen des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG), da teilweise noch von geteilten Zuständigkeiten die Rede ist.

1.2 Gesetzgeberische Umsetzung der Justizreform

Die eidgenössischen Räte haben 5. Oktober 2007 die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO)[2] verabschiedet. Gestützt darauf hat der Grosse Rat in der Junisession 2009 das Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)[3] in 2. Lesung verabschiedet. Auch wenn theoretisch noch die Möglichkeit eines Referendums besteht, so ist doch sehr wohl absehbar, welche Änderungen - vorwiegend terminologischer Art – im SMVG erforderlich sind.

1.3 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

Weder das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)[4] noch die StPO sehen eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit der Vollzugsbehörden vor zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide, solange das für den nachträglichen richterlichen Entscheid zuständige Gericht über das Nachverfahren entschieden hat (insbesondere die Rückversetzung in den Massnahmen-, Verwahrungs- oder auch Strafvollzug nach bedingter Entlassung sowie die Aufhebung einer stationären Massnahmen infolge Aussichtslosigkeit, solange keine aufgeschobene Freiheitsstrafe mehr zu vollziehen ist). Den Vollzugsbehörden soll jedoch die Kompetenz zukommen, eine Person zur Sicherung des Vollzugs des im nachträglichen richterlichen Verfahrens gefällten Entscheids in vollzugsrechtliche Sicherheitshaft zu nehmen. Mit dem neuen Artikel 38a, soll in denjenigen Fällen, in denen die Vollzugsbehörden ein stark erhöhtes Gefährdungspotential erkennen, ohne dass die Voraussetzungen für Untersuchungshaft gegeben wären, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Straftaten geschützt werden. Der durch die Vollzugsbehörde angeordnete Freiheitsentzug ist innert kurzer Zeit gerichtlich zu überprüfen.

1.4 Weiteres

Die Behörden der Strafjustiz haben den Wunsch geäussert, in einem Abrufverfahren in bestimmte Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregister Einsicht nehmen zu können. Damit soll den Gerichten und der Staatsanwaltschaft beispielsweise ermöglicht werden, vor einer Verurteilung zu Gemeinnütziger Arbeit ohne grossen Aufwand Kenntnis über den Vollzug einer allfälligen früheren Verurteilung zu Gemeinnütziger Arbeit zu erhalten.

[1] BSG 152.321, indirekte Änderung (Aufhebung) des Artikels 6 SMVG
[2] SR 312.0; BBl 2007 6977
[3] BSG ■■■; Referendumsfassung abrufbar unter www.be.ch/referenden
[4] SR 311.0; Änderungen vom 13. Dezember 2002 und vom 24. März 2006

Computer und Geräte der Unterhaltungselektronik haben auch in den Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzug Einzug gehalten. Der Umgang mit diesen Geräten, wie auch die Möglichkeit zu einer Disziplinierung im Missbrauchsfall, wird als neuer Regelungsbereich in das SMVG eingeführt.

Das Bundesgericht hat entschieden, dass Artikel 59 StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Zwangsmedikation darstellt. Das SMVG soll daher mit einer Bestimmung über die massnahmeindizierte Zwangsmedikation ergänzt werden.

Schliesslich besteht Anpassungsbedarf aufgrund verschiedener weiterer bereits früher erfolgter Gesetzesänderungen, insbesondere der Revision des Allgemeinen Teils des StGB. Diese Änderungen, ebenfalls hauptsächlich terminologischer Art, wurden bislang noch nicht vollständig nachvollzogen.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Vorbemerkungen zu terminologischen Änderungen

Das revidierte StGB sieht die Geldstrafe, die gemeinnützige Arbeit und die Freiheitsstrafe als jeweils eigenständige Strafarten vor. Daneben bestehen die freiheitsentziehenden Massnahmen. Im Bereich des Vollzugs von auf Geldstrafe lautenden Urteilen kommen dem Amt FB keinerlei Kompetenzen zu. Hingegen muss das SMVG klar unterscheiden, ob sich eine Norm auf alle Freiheitsstrafen (einschliesslich der Ersatzfreiheitsstrafen aus Geldstrafen oder Bussen), freiheitsentziehenden Massnahmen und gemeinnützige Arbeit bezieht oder nur auf einzelne dieser Strafarten beziehungsweise Massnahmen zugeschnitten ist. Die Änderungen in den Artikeln 1, 9, 10 und 11 nehmen diese Unterscheidung vor; sie werden nachfolgend nicht mehr im Einzelnen kommentiert.

Aufgrund des Wegfalls der Zuständigkeiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Bereich des Straf und Massnahmenvollzugs ist neu das Amt FB alleine zuständig. Somit kann durchwegs der Begriff der „zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion“ verwendet werden, ohne auf Gesetzesebene ausdrücklich von einem Amt oder gar einer untergeordneten Stelle zu sprechen. Auf den Begriff der „zuständigen Einweisungs- und Vollzugsbehörde“ wird demnach verzichtet. Da es sich lediglich um eine terminologische Bereinigung ohne materielle Änderung geht – die materielle Änderung wurde im Rahmen des RStG verabschiedet – werden die betreffenden Artikel nachfolgend nicht kommentiert, nämlich Artikel 20, 23 Absätze 1 und 3, 25, 26, 27, 31, 54, 69, 80. Gleiches gilt für die Änderung des Artikels 72. Auch hier wird auf die Nennung einer untergeordneten (für die Bewährungshilfe zuständigen) Dienststelle verzichtet.

Ingress

Die Rechtsgrundlagen werden entsprechend der auf den 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Änderungen des StGB und der entsprechenden Verordnung des Bundesrates vom 29. September 2009 zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG)[5] zitiert.

Artikel 1

Absatz 1: Die gemeinnützige Arbeit, die seit der Revision des Allgemeinen Teils des StGB eine eigenständige Strafart darstellt, wird in der Umschreibung des Anwendungsbereichs ausdrücklich genannt.

Absatz 3: Artikel 4 EG ZSJ erklärt das SMVG für den Vollzug von Haft als anwendbar. Die StPO stellt in den Artikeln 234 und 235 hingegen Regeln über den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft auf, die insbesondere die Beziehungen zur Aussenwelt betreffen. Diese Bestimmungen der StPO müssen vorbehalten bleiben.

[5] SR 311.01

Gemäss der bisherigen Fassung des SMVG wird der Artikel 30 Absatz 1, welcher die Verlegung in ein Gefängnis betrifft, für Gefängnisse als nicht anwendbar erklärt. Demgegenüber ist Absatz 2 anwendbar. Neu wird der ganze Artikel 30 für Gefängnisse als nicht anwendbar erklärt, da eine Verlegung von Personen in Untersuchungshaft von der Strafverfolgungsbehörde angeordnet wird und der Leitung des Gefängnisses keine eigenständige Kompetenz zu einer Verlegung zukommt.

Artikel 2

Es wird auf die heute geltende, vollständig revidierte Konkordatsvereinbarung der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen- und Massnahmen[6] verwiesen, welcher der Kanton Bern auf den 1. Januar 2008 beigetreten ist.

Artikel 5

Buchstabe a: Das Bundesrecht verwendet durchwegs die Begriffe „zuständige Behörde“ oder „Vollzugsbehörde“. Der Begriff „vollziehende Behörde“ wird damit auch auf kantonaler Ebene nicht weiter verwendet.

Buchstabe f: Nach der Aufhebung des Artikels 6 SMVG behält das Gesetz keine anderen Zuständigkeiten mehr vor. Vorbehalten bleiben hingegen die Kompetenzen im Bereich des Vollzugs von Geldstrafen und Bussen, welche in Artikel 70 EG ZSJ der zuständigen Gerichtsbehörde oder Staatsanwaltschaft zugewiesen werden.

Artikel 7

Die Verweise werden den neu massgebenden Erlassen angepasst.

Artikel 9

Die neue, auch im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verwendete Bezeichnung des Massnahmenzentrums St. Johannsen wird übernommen.

Artikel 10

Das Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)[7] verwendet anstelle des bisherigen Begriffs der Einschliessungsstrafe neu den Begriff des Freiheitsentzugs an Jugendlichen. Diese Terminologie wird übernommen.

Artikel 14a

Die Einsichtsrechte in das elektronische Straf- und Massnahmenvollzugsregister (SMVReg) sind heute auf diejenigen Behörden eingeschränkt, welche mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Seitens der Strafjustizbehörden wurde der Wunsch geäussert, auf bestimmte Daten des SMVReg zugreifen zu können, so beispielsweise zwecks Aufenthaltsnachforschung bei unzustellbaren Gerichtsurkunden oder im Zusammenhang mit einer möglichen Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit zur besseren Beurteilung der Chancen, ob eine Verurteilung zu gemeinnütziger Arbeit auch tatsächlich vollzogen werden kann. Heute steht es den Gerichtsbehörden frei, im Einzelfall bei der Register führenden Behörde nach entsprechenden Angaben nachzufragen. Von dieser Möglichkeit wird aber nicht systematisch Gebrauch gemacht, zumal sie recht aufwändig ist. Mit der neuen Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gerichtsbehörden in einem Abrufverfahren auf die entsprechenden Daten des elektronischen Straf- und Massnahmenvollzugsregisters zugreifen können.

In der SMVV werden die einzelnen Einsichtszwecke näher zu umschreiben sein, und in der technischen Umsetzung des Zugriffs auf das Vollzugsregister im Abrufverfahren wird grosses Gewicht darauf zu legen sein, dass sich der Zugriff auf die für die Aufgabenerfüllung dringend erforderlichen Daten beschränkt.

[6] BSG 439.1
[7] SR 311.1

Artikel 15

Das revidierte StGB kennt die „halboffene Vollzugseinrichtung“ nicht mehr sondern unterscheidet nur noch zwischen den offenen und den geschlossenen Vollzugseinrichtungen. Diese Terminologie wird übernommen.

Artikel 15a

Artikel 15a, der den Artikel 37 StGB beinahe identisch wiedergibt und sich insbesondere mit seinem Absatz 1 an die urteilende Behörde richtet, wird aufgehoben, da die gemeinnützige Arbeit keine Strafvollzugsform mehr darstellt und somit systematisch nicht mehr richtig eingefügt ist. Die Rechtslage wird dadurch hingegen nicht verändert. Vgl. zur Aufhebung des Absatz 2 die Bemerkungen zu Artikel 18a.

Artikel 15b

Halbgefangenschaft stellt gemäss Artikel 79 StGB für kurze unbedingte Freiheitsstrafen wie gemäss Artikel 77b StGB auch für Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr die Regelvollzugsform dar. Das redaktionelle Versehen der Beschränkung der Vollzugsform auf Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu einem Jahr wird mit der vorliegenden Änderung behoben.

Artikel 18a (neu)

Der bisherige Artikel 15a Absatz 2, welcher die Grundsätze im Vollzug von gemeinnütziger Arbeit festhält, wird unter dem 6. Titel „Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze“ unverändert übernommen.

Artikel 23

Neu wird der bisherige Artikel 5 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)[8] in das SMVG eingefügt. Dadurch wird nicht nur die Übermittlung rechtskräftiger Urteile, sondern auch die – datenschutzrechtlich heiklere, vollzugsrechtlich aber erforderliche – Übermittlung von noch nicht rechtskräftigen Urteilen auf Gesetzesstufe geregelt. Gleichzeitig werden die für die Übermittlung von Urteilen und Strafakten relevanten Normen in einem Artikel zusammengefasst.

Artikel 24

Der Begriff der „Besonderen Vollzugsformen“ wurde im Rahmen der Aufhebung des ehemaligen Artikels 16, in Kraft bis zum 31. Dezember 2006[9], fallen gelassen. Hier wird daher der tageweise Vollzug, als einzige im StGB vorgesehene Vollzugsform, die eines vorgängigen Entscheids bedarf, ausdrücklich genannt. Die Ordnungsfrist von 30 Tagen wird beibehalten.

Artikel 28

Die Vollstreckungsverjährung ist neu in Artikel 441 StPO geregelt. Diese Regelung wird übernommen. Das bisherige Einspracheverfahren bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion wird ersetzt durch die Beschwerde an das Obergericht, sieht doch die StPO die Anfechtung bei der Beschwerdeinstanz vor. Die Beschwerde bewirkt nicht mehr automatisch den Aufschub der Vollstreckung; vielmehr muss das Obergericht über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde entscheiden. Beschwerdeinstanz und anwendbares Verfahrensrecht ergeben sich aus Artikel 69 Absätze 4 und 5 EG ZSJ.

Die bisherige Möglichkeit, dass die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion im Zweifelsfalle direkt an das Obergericht gelangen kann, soll aber trotz der bundesrechtlich vorgegebenen Beschwerdemöglichkeit beibehalten werden.

[8] BSG 341.11

[9] Der ursprüngliche Artikel 16 wurde im Rahmen der Änderung des Gesetzes über den Strafvollzug vom 14. Dezember 2004 aufgehoben; BAG 06-129.

Artikel 30

Die Verlegung einer eingewiesenen Person in eine andere Vollzugseinrichtung wird in der Regel durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion angeordnet. Vorübergehende Verlegungen aus Disziplinar- und Sicherheitsgründen sowie aus Platzgründen müssen in Ausnahmefällen hingegen auch von der Leitung der Vollzugsinstitution angeordnet werden können, da oftmals rasches Handeln angezeigt ist. Bei sich abzeichnender länger andauernder Verlegung in ein Regionalgefängnis – die zeitliche Obergrenze ist analog der Höchstgrenze der Disziplinarsanktion eines Arrests[10] bei drei Wochen anzusiedeln - wird jedoch immer eine Verfügung der Einweisungs- und Vollzugsbehörde an Stelle der Verfügung der Leitung der Vollzugseinrichtung treten müssen.

Artikel 35

Artikel 77a StGB hält fest, dass dem Arbeitsexternat ein Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt voranzugehen hat. Das Bundesrecht definiert nicht, was unter „angemessener Dauer“ zu verstehen ist. Aus dem Anhang II der Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. November 2006[11] des Konkordats über den Straf- und Massnahmenvollzug wird deutlich, dass die Vollzugsform des Arbeitsexternats für Strafen von mindestens 18 Monaten vorgesehen ist. Somit ist in der Regel die Verbüssung von mindestens neun Monaten der Freiheitsstrafe – der Hälfte der Strafdauer – vorausgesetzt, wobei die Dauer der Untersuchungshaft angerechnet wird. Zusätzlich ist vorausgesetzt, dass einem Arbeitsexternat ein Aufenthalt von drei Monaten in einer offenen Anstalt vorausgeht. Durch die vorliegende Änderung werden diese zeitlichen Mindestanforderungen verdeutlicht.

Artikel 37

Die definitive Entlassung aus dem Massnahmenvollzug richtet sich grundsätzlich nach Artikel 62b StGB. Bei stationären therapeutischen Massnahmen geht der definitiven Entlassung immer eine bedingte voraus, wobei bei Nichtbewährung eine Rückversetzung in den Massnahmenvollzug erfolgen kann. Die Rückversetzung kann bei Massnahmen nach Artikel 59 StGB uneingeschränkt jeweils um höchstens fünf Jahre verlängert werden[12]. Suchtbehandlungen nach Artikel 60 StGB und Massnahmen für junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB unterliegen hingegen einer zeitlichen, absoluten Höchstdauer[13]. Dabei kann die endgültige Entlassung unmittelbar nach Erreichen dieser Höchstgrenze erfolgen. Demgegenüber verzichtet das revidierte StGB ersatzlos auf das Institut der probeweisen Entlassung. Diese Änderungen werden deklaratorisch in das SMVG übernommen.

Artikel 38

Das revidierte StGB kennt den Massnahmenabbruch nicht mehr. An dessen Stelle ist die Aufhebung der Massnahme nach Artikel 62c StGB getreten. Die Marginalie wird entsprechend geändert.

Artikel 38a (neu)

Artikel 440 StPO sieht vor, dass die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzugs in Sicherheitshaft setzen kann. Vorausgesetzt ist hingegen, dass ein vollziehbares Urteil vorliegt. Gegenüber Personen, die bedingt aus einer Freiheitsstrafe, einer stationären Massnahme oder einer Verwahrung entlassen wurden, liegt hingegen kein vollziehbares Urteil

[10] Vgl. Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d SMVG

[11] Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (2006): „Richtlinien für die Verlegung in freier geführte Institutionen oder Abteilungen, die externe Beschäftigung, den Vollzug des Wohn- und/oder Arbeitsexternats im Straf- und Massnahmenvollzug, die Anforderungen an durchführenden Institutionen (Externatsrichtlinien Straf- und Massnahmenvollzug) vom 3. November 2006“ <http://www.prison.ch/data_site/konkordat/100_Externat_RL.pdf> [Stand 22. Juli 2009].

[12] Vgl. dazu Basler Kommentar BSK Strafrecht I-Marianne Heer, Art. 62a N 17 StGB.

[13] Die Gesamtdauer einer stationären Suchtbehandlung wie einer Massnahme für junge Erwachsene beträgt, einschliesslich der Dauer einer Rückversetzung nach bedingter Entlassung, sechs Jahre (Artikel 60 Absatz 4 und Artikel 61 Absatz 3 StGB).

vor, solange nicht ein Gericht im nachträglichen richterlichen Verfahren die Rückversetzung angeordnet hat. Ebenso liegt kein vollziehbares Urteil vor, wenn eine stationäre Massnahme infolge Aussichtslosigkeit aufgehoben werden muss, ohne dass noch eine aufgeschobene Freiheitsstrafe zu vollziehen wäre. Nun kann hingegen das Verhalten der bedingt entlassenen Person ernsthaft die Begehung weiterer schwerer Straftaten erwarten lassen, ohne dass die Voraussetzungen zur Anordnung von Untersuchungshaft gegeben wären. Den Vollzugsbehörden stehen gegenwärtig keine Möglichkeiten offen, eine bedingt entlassene Person in die Massnahme, die Verwahrung oder in den Strafvollzug vor dem nachträglichen richterlichen Entscheid rückzuversetzen. Mit dem Artikel 38a wird die Grundlage für die Vollzugsbehörde geschaffen, in dringlichen Fällen Sicherheitshaft anzuordnen, wenn eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit besteht, welcher durch keine anderen Massnahmen begegnet werden kann.

Diese Art von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft ist weder im StGB noch in der StPO vorgesehen. Der Kanton ist hingegen zuständig zum Vollzug von Strafen und Massnahmen (vgl. Art. 123 Absatz 2 Bundesverfassung [BV][14]), es kommt ihm folglich auch die Kompetenz zu, die zum Vollzug von Strafen und Massnahmen erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

VARIANTE 1: Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft ist hingegen schnellstmöglich durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu überprüfen. Die Frist zur Antragstellung wird, abweichend von Artikel 440 StPO, auf 48 Stunden festgelegt. Dies ist angesichts des Umstands, dass kein vollziehbares Urteil vorliegt und der Freiheitsentzug dadurch sehr nahe bei der Untersuchungshaft anzusiedeln ist, gerechtfertigt. Die Zuweisung der Kompetenz zur Überprüfung der Sicherheitshaft durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht gewährleistet, dass die Überprüfung rasch und entsprechend den Verfahrensvorschriften der Haftentscheide erfolgt. Dies erfordert eine Änderung des Artikels 36 EG ZSJ, in welchem die durch das kantonale Zwangsmassnahmengericht zu fällenden Haftentscheide abschliessend genannt werden.

VARIANTE 2: Die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft ist schnellstmöglich durch das Gericht, welches den nachträglichen richterlichen Entscheid zu fällen hat, zu überprüfen. Die Frist zur Antragstellung wird, abweichend von Artikel 440 StPO auf 48 Stunden festgelegt. Dies ist angesichts des Umstands, dass kein vollziehbares Urteil vorliegt und der Freiheitsentzug dadurch sehr nahe bei der Untersuchungshaft anzusiedeln ist, gerechtfertigt.

Die Variante 1 bietet einerseits den Vorteil, dass die Sicherheitshaft nicht vom in der Sache urteilenden Gericht beurteilt wird und damit dem Artikel 18 StPO genüge getan wird. Sodann verfügt das Zwangsmassnahmengericht in der Beurteilung des Vorliegens von Haftgründen sicherlich über die grössere Erfahrung als das Sachgericht und schliesslich verfügen die Zwangsmassnahmengerichte über einen Pikettdienst, wodurch ein Entscheid über die Haftanordnung stets innerhalb kurzer Fristen ergehen kann. Nachteilig ist zu werten, dass das Zwangsmassnahmengericht noch nie mit dem Fall befasst war, wogegen in der Variante 2 das Gericht, welches den nachträglichen richterlichen Entscheid zu fällen hat, immer bereits, wenn wohl auch häufig lange zurückliegend, als erstinstanzliches Gericht mit dem Fall befasst war. Als weiterer Vorteil der Variante 2 ist zu sehen, dass sich nur ein Gericht einarbeiten muss. Schliesslich bedarf die Variante 2 auch keiner Änderung des EG ZSJ, beziehungsweise Zuweisung einer weiteren Aufgabe an das Zwangsmassnahmengericht.

Artikel 52a (neu)

Die Stossrichtung der bundesrechtlichen Vorgaben über die Grundsätze im Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen[15] spricht gegen ein generelles Verbot von Geräten der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software und von elektronischen Speichermedien. Aufgrund des grossen Potentials an missbräuchlichen Verwendungsmöglichkeiten ist hingegen erforderlich, den zulässigen Umgang näher zu regeln. Ein Rechtsanspruch auf die individuelle Benutzung der genannten Geräte besteht nicht, der legale Umgang mit elektroni-

[14] SR 101
[15] Vgl. Artikel 75 StGB.

scher Hard- und Software sowie Speichermedien soll aber insbesondere zu Bildungs- und Weiterbildungszwecken gefördert werden. Die sehr unterschiedlichen Strukturen und Zielsetzungen der einzelnen Vollzugsinstitutionen erfordern individuelle Regelungen in den Institutionen.

Artikel 58

Mit Artikel 30 liegt bereits eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verlegung in ein Gefängnis vor, weswegen der Artikel 10 hier nicht mehr referenziert zu werden braucht. Die Änderung der Bestimmung hat keinen Einfluss auf die materielle Rechtslage.

Artikel 62

Durch die Änderung der Marginalie wird die Unterscheidung zwischen medizinisch indizierter Zwangsmedikation im Rahmen des stationären Massnahmen- und Verwahrungsvollzugs und einer Zwangsmedikation in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vollzug einer stationären therapeutischen Behandlung im Sinne des neu geschaffenen Artikels 66a zum Ausdruck gebracht.

Artikel 66a (neu)

Beim Vollzug von stationären therapeutischen Behandlungen gemäss Artikel 59 StGB kann die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka erforderlich sein, damit der Zweck der Massnahme erreicht werden kann, beziehungsweise damit die Behandlung überhaupt in Angriff genommen werden kann. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtssprechung (BGE 130 IV 49 ff.) stellt der Artikel 59 StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung einer Zwangsmedikation dar. Diese Zwangsmedikation steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Massnahmenvollzug, weswegen sie durch die Einweisungs- und Vollzugsbehörde zu verfügen ist und nicht, wie bei der medizinisch indizierten Zwangsmedikation gemäss den Artikeln 62 bis 66, durch eine Ärztin oder einen Arzt. Sie kann gegenüber allen Personen, die sich im Vollzug einer durch den Kanton Bern zu vollziehenden stationären Behandlung nach Artikel 59 StGB befinden, angeordnet werden; unabhängig davon, ob sie sich in einer inner- oder ausserkantonalen Vollzugsanstalt oder psychiatrischen Einrichtung befinden. Aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in den seelischen Eigenraum der Betroffenen ist die Anordnung einer Zwangsmedikation nur als ultima ratio in Betracht zu ziehen. Die Einweisungs- und Vollzugsbehörde wird vor der Anordnung einer Zwangsmedikation mit Sicherheit die forensisch-psychiatrischen Fachpersonen beiziehen, da deren fachliche Einschätzung der Art und Weise der erforderlichen Behandlung – von den Gerichten meist nicht näher bezeichnet - unabdingbar ist. Die Zwangsmedikation ist zu verfügen; das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich, wie bei allen anderen Verfügungen der Einweisungs- und Vollzugsbehörde nach den Bestimmungen des SMVG.

Artikel 75

Entsprechend der bundesrechtlichen Vorgabe in Artikel 91 Absatz 3 StGB sind die Kantone verpflichtet, ein Disziplinarrecht zu erlassen, welches die Disziplinartatbestände, die Sanktionen und deren Zumessung umschreibt und das Verfahren regelt. Die aktuelle gesetzliche Grundlage in den Artikeln 75 bis 79 kommt der bundesrechtlichen Vorgabe weitestgehend nach. Dennoch ist es angebracht, den missbräuchlichen Umgang mit Informatikmitteln ausdrücklich als Disziplinarvergehen in die (nicht abschliessende) Aufzählung des Artikels 75 Absatz 2 aufzunehmen, da es sich dabei um eine Widerhandlung handelt, die unter kein anderes Vergehen der bisherigen Aufzählung subsumiert werden kann, sondern eigenständiger Natur ist.

Artikel 76

Durch die nicht abschliessende Aufzählung von Kriterien zur Zumessung der Sanktion wird verdeutlicht, dass jede Disziplinarsanktion den individuellen Umständen angepasst sein und insbesondere das Gebot der Verhältnismässigkeit wahren muss. Es bleibt den Vollzugsinstitutionen auch weiterhin unbelassen, interne Richtlinien oder Richtwerte für Sanktionen festzule-

gen. Demgegenüber darf keine rein schematische Anwendung allfälliger Richtlinien oder Richtwerte erfolgen.

Artikel 80

Absatz 3: Fortan werden Einweisungen in den Straf- und Massnahmenvollzug und Verlegungen von einer Institution in eine andere durchwegs mit beschwerdefähiger Verfügung angeordnet. Da Einweisungen und Verlegungen oftmals kurzfristig erfolgen müssen und sich nach den grossen Schwankungen unterliegenden aktuell verfügbaren freien Plätzen in der einzelnen Vollzugsinstitution richten, ist den Beschwerden gegen Einweisungs- und Verlegungsverfügungen die aufschiebende Wirkung zu entziehen, ansonsten die Einweisungen und Belegungen nicht mehr gesteuert werden könnte.

Absatz 5: Nachdem Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[16] aufgehoben wurde, rechtfertigt es sich, auch im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs die Frist zur Anfechtung von Zwischenverfügungen, insbesondere des Entzugs der aufschiebenden Wirkung, aufzuheben. Die Frist zum Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung in Disziplinarsachen beträgt unverändert drei Tage, analog der Beschwerdefrist in der Hauptsache. Dies braucht hingegen nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Der bisherige Absatz 4 wird unverändert zum neuen Absatz 5.

Artikel 84

Es handelt sich um eine terminologische Anpassung an das revidierte StGB, welches den Begriff der Halbfreiheit durch denjenigen des Arbeits- und Wohnexternats ersetzt hat.

Zu Variante 1 zu Artikel 38a: Einführungsgesetz vom 11. Juni 2009 zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)

Artikel 38

Die Zuweisung des Entscheides über vollzugsrechtliche Sicherheitshaft im Sinne von Artikel 38a erfordert eine Ergänzung des Katalog der Haftentscheide, die in die Zuständigkeit des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts fallen.

3. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Reform der dezentralen Verwaltung sowie die Justizreform sind Schwerpunkte der Regierungspolitik. Die entsprechenden Änderungen hätten grundsätzlich als indirekte Änderungen in den jeweiligen Vorlagen eingebracht werden können. Da hingegen weiterer Änderungsbedarf des SMVG eruiert wurde, welcher nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Richtlinien der Regierungspolitik beziehungsweise den Legislaturzielen steht, wird eine eigenständige Vorlage vorgelegt.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Änderung hat weder finanzielle noch personelle oder organisatorische Auswirkungen.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

[16] BSG 155.21

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorliegende Änderung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Zu ergänzen nach der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens.

8. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Gesetzesänderung zuzustimmen.

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *[Name]*
Der Staatsschreiber: *[Name]*